

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
für eine geplante Bebauung
in Horbach, LK Erlangen-Höchstadt
29.07.2019

Bearbeitung

Dr. Gudrun Mühlhofer/ ifanos-Landschaftsökologie

Hessestr.4 D-90443 Nürnberg

Tel. : 09 11 / 92 90 56 13

E-Mail: g.muehlhofer@ifanos.de



ifanos
Landschafts-
ökologie

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung 2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 2
1.2	Datengrundlagen 3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 3
2	Wirkungen des Vorhabens 3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse 4
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 4
2.4	Wirkprozesse im geplanten Baugebiet 4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung 6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 7
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 7
4.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 8
4.2.1	Säugetiere 8
4.2.2	Reptilien 8
4.2.3	Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Mollusken 8
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 9
5	Fazit 14
6	Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums 15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für eine geplante Bebauung von Grünland in Horbach ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

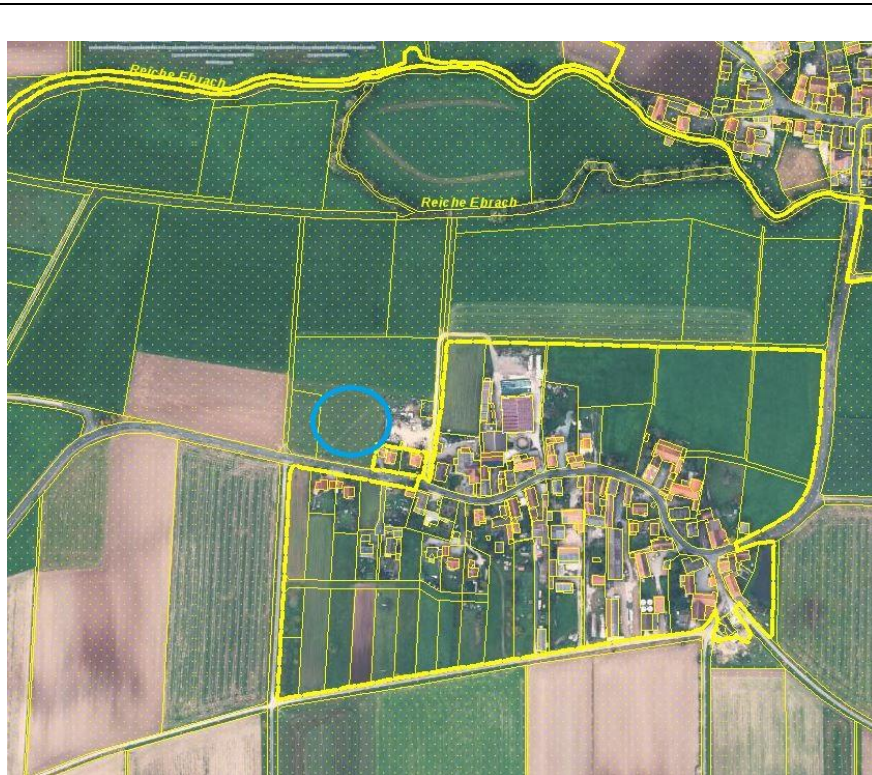


Abbildung 1:
Lage des Vorhabenbereichs mit
Umgebung.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehungen mit Nachweiskartierung für die Gruppe der Vögel sowie der potenziellen Vorkommen sonstiger saP-relevanter Arten
- Auswertung vorhandener Daten (ASK, BK)
- Luftbild und Planunterlagen
- Arteninformation sap-online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für den Landkreis Erlangen-Höchstadt (Stand 07/2019)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 02/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Die saP wird gemäß den Vorgaben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand: 01/2015) erstellt: www.innenministerium-bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung mit einem Ortstermin am 21.02.2019 wurde festgestellt, dass zur Ermittlung von Vermeidungs- und konkreten CEF-Maßnahmen in einer vertieften Nachweiskartierung die tatsächlichen Brutvögel (insbesondere Bodenbrüter) und die Zahl der Brutpaare festgestellt werden müssen. Dazu fanden weitere drei Kartierdurchgänge am 10.04., 23.04., 03.05.2019 statt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- quantitative und qualitative Verluste von Vegetations- und Freiflächen
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärm- und Abgasemissionen

- Beeinträchtigung von Tieren durch Erschütterungen

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Veränderung des Ortsbildes
- Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushaltes
- Verluste von Habitaten geschützter Tiere

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärmemissionen

2.4 Wirkprozesse im geplanten Baugebiet



Abbildung 2: Geltungsbereich des Vorhabens mit Untersuchungsgebiet

Im nördlichen Abschnitt soll eine Fahrzeughalle (Abmessungen 30 x 45 m, Höhe ca. 7 m) entstehen, im südlichen Teil ein Wohngebäude mit Garagen (Stand 06.02.2019).

Das geplante Baugebiet besteht aus Grünland; in der Umgebung befinden sich weitere Wiesen, Ackerflächen, Straße und Bebauung. Biotope nach Biotopkartierung (Stand 1985) sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Im Norden ist der Gehölzsaum an der Reichen Ebrach (Biotop 6230-0142) erfasst. Die Vorhabenfläche liegt teilweise im ABSP-Schwerpunktgebiet 572B Tal der Reichen Ebrach.

Die Wiesenfläche, die bei der geplanten Bebauung verloren geht, dient als Lebensraum (Brut- und Nahrungshabitat) für ein Brutpaar der Feldlerche.

- Verluste von Habitaten geschützter Tiere

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrung zur Vermeidung wird durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

Vermeidungsmaßnahme:

- Beräumung des Baufeldes, Erdbauarbeiten, Erdbewegungen, Bodenabtrag außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. nicht von 1. März bis 30. September.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

CEF-Maßnahme

- Für die durch Bebauung in Anspruch genommene Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche mit einer Größe von ca. 0,5 ha wird eine Wiese mit mindestens 1 ha Größe bereitgestellt (s. Abbildung 3, blaue Markierung). Die Wiese wird extensiv bewirtschaftet, 2-malige Mahd, 1. Mahd nicht vor Ende Juli (Erstbrut der Feldlerche bis Mitte Mai, mögliche Zweitbrut Eiablage ab Juni), kein Dünger- und PSM-Einsatz. Optional ist zusätzlich als Lebensraum verbessernde Maßnahme (Nahrungshabitat) die Anlage eines Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird oder die Anlage eines Blühstreifens (Flächengröße jeweils 10 x 100 Meter). Zu Waldrändern, Baumgruppen, Einzelbäumen und Straßen ist ein Mindestabstand von 150 bis 200 Metern einzuhalten. Die Anlage und jährliche Nutzung sind zu dokumentieren und nachzuweisen.

- im Randbereich erfolgt die Blühstreifen mit lückiger Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen,



Abbildung 3: Potenzielle Fläche für CEF-Maßnahme Feldlerche bei Schirmsdorf

3.3 Empfehlungen an den Vorhabenträger

- Bei Erschließung und Bebauung ist darauf zu achten, dass keine Strukturen mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Spitzmäuse, Igel) entstehen, z.B. durch offene Fallrohre oder Lichtschächte, Gullis unmittelbar an Bordsteinen, tiefe Abflussrinnen o.ä.; Bordsteine sind abschnittsweise abzuschrägen, Sockel von Gartenzäunen unterbrochen auszuführen, so dass sie für Kleintiere keine Barrieren bilden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie vor.

4.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.2.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Säugetierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie festgestellt, für die Arten fehlen geeignete Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.2.2 Reptilien

Im geplanten Vorhabenbereich wurden keine Reptilien nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie festgestellt; erforderliche Habitatstrukturen für ein Fortpflanzungshabitat von Arten dieser Tiergruppe fehlen. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Mollusken

Erforderliche Lebensraumstrukturen für Arten aus diesen Artengruppen sind auf der Fläche nicht vorhanden. Gewässer bzw. Lebensräume für Amphibien und Libellen sowie Mollusken oder Altbäume für Käferarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie sind nicht vorhanden. Die frischen Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs bieten durch die aktuelle

Nutzung keinen Lebensraum für Wiesenknopf-Ameisenbläulinge; Vegetationsstrukturen mit Raupenfutterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer fehlen im geplanten Vorhabenbereich. Die Raupenfutterpflanze (*Sanguisorba officinalis*) der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wächst auch in der nördlich an die Planfläche angrenzenden Wiese. Im Vorhabenbereich kommen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Arten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie aus den genannten Artengruppen vor.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

„Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass keine Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintritt“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die LANA (2009: 6) (in. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009) konkretisiert diese Definition wie folgt: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko**

für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

„Dies kann auch für unbewegliche Anlagenbestandteile gelten, welche von mobilen Tieren - zumindest bei bestimmten Sichtverhältnissen - schlecht wahrgenommen werden können wie z. B. Freileitungen, Spannseile (z. B. an Brücken), Masten, Leuchttürme oder große ungekennzeichnete Glasfronten, soweit diese aufgrund ihrer Lage, bspw. in stark frequentierten Flugrouten eine signifikante Gefährdungserhöhung verursachen. Eine derartig signifikante Erhöhung kann aus besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Risiken oder besonderen räumlichen Konfliktkonstellationen resultieren“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009.)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Vorhabenbereich sowie den unmittelbar angrenzenden Bereichen erfolgten 4 Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten zwischen Februar (Vorprüfung) und März bis Mai; gem. Südbeck et al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie wurden hinsichtlich ihrer Schädigung oder der Zerstörung ihres Habitats durch das Vorhaben geprüft.

Ergebnis: Die Vegetation der genutzten Wiese des Vorhabenbereichs besteht v.a. aus Arten der frischen Fettwiesen wie z.B. Ferkelkraut, Scharfer Hahnenfuß, Sauerampfer und Spitzwegerich. Bei den Begehungen wurde eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch jeweils singende Feldlerchenmännchen (Flug- und Bodengesang) in der Vorhabenfläche nachgewiesen; in den umliegenden Flächen wurden zwei weitere Habitate durch zwei gleichzeitig singende Männchen festgestellt (s. Abbildung 4). Andere Bodenbrüter wie z.B. Kiebitz oder Wiesen-Schafstelze wurden nicht beobachtet.

Tab. 1: Ergebnis der Bestandsaufnahme (Nachweiskartierung Brutvogelarten im Vorhabenbereich in 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Erhaltungszustand
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	ungünstig/schlecht

Durch die geplante Maßnahme wird für die **Feldlerche** eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabenbereich erfolgen (s. Abbildung 4). Das nördlich des Bauvorhabens liegende Habitat wird durch die geplante 7 m hohe Halle beeinträchtigt (Kulissenwirkung). Hier ist allerdings nach Norden genügend Raum und geeignete Habitatstruktur (s. Abbildung 8) vorhanden um ein Ausweichen zu ermöglichen. Das dritte nordwestlich in größerer Entfernung gelegene Habitat wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.



Abbildung 4: Habitate der Feldlerche im Untersuchungsgebiet



Abbildung 5: Grünlandflächen im Vorhabenbereich



Abbildung 6: Landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich des Bauvorhabens



Abbildung 7: Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen des Bauvorhabens



Abbildung 8: Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Norden des Bauvorhabens

Eine Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG erfolgt für die im Vorhabenbereich nachgewiesene Brutvogelart Feldlerche.

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
<p>1a Grundinformationen Feldlerche</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: BV</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die Feldlerche ist ein in Bayern nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel der offenen Feldflur. Sie brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur mit weitgehend freiem Horizont ((Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse), nach OELKE 1968)) auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Getreideäcker („Sommergetreide, a hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge“ nach saPArteninformation LfU Bayern). Die Siedlungsdichte ist höher in reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten. Wenn Höhe und Dichte der Kulturen zu groß werden, können aber nur noch Randbereiche besiedelt werden. Sehr auffällig ist die Abhängigkeit der Verteilung und Dichte von Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen (Rutschke 1987). Bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen wie Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen ist die Siedlungsdichte geringer, von geschlossenen vertikalen Strukturen, die ihr Blickfeld eingrenzen, hält sie einen Abstand von ca. 120 m. Reviergröße nach Bezzel (1993) für Deutschland bis 0,79 ha, Mittelwert 0,5 ha; geringste Nestabstände ca. 40 m. Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden:</p> <p>Lokale Population: Die Feldlerche ist in der Umgebung und in den umliegenden Kartenblättern nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die geplante Bebauung erfolgt eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Lebensstätten für 1 Brutpaare der Feldlerche. Zum Ausgleich der Flächenverluste dient z.B. die Bereitstellung extensiver bewirtschafteter Wiesen, die Anlage von Lerchenfenstern in Äckern, das Einbringen von Saumbiotopen und Randstreifen. Die genannten Habitatverluste wirken sich somit nicht signifikant auf den Erhaltungszustand aus und die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Im vorliegenden Fall kann eine Wiese bei Schirnsdorf als Ausgleichsfläche herangezogen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja • s. Kap. 3.1</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ja • s. Kap. 3.2.</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Ein erhebliches Stören der Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-</p>	

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

rungszeiten liegt nicht vor, wenn der Bodenabtrag außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter erfolgt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt somit nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
• s. Kap. 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein Tötungs- oder Verletzungssachverhalt kann auch für unbewegliche Anlagenbestandteile gelten, die von den Vögeln - zumindest bei bestimmten Sichtverhältnissen - schlecht wahrgenommen werden können. Eine signifikante Gefährdungserhöhung tritt aber z. B. nur ein, wenn die Bauten in einer in stark frequentierten Flugroute liegen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Vogelarten ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Fazit

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG im Untersuchungsgebiet weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt; eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Nürnberg, den 29.07.2019



Dr. Gudrun Mühlhofer

6 Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB/RLD: Rote Liste Bayern und Deutschland:

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
V	Arten der Vorwarnliste
-	Ungefährdet

Relevanzprüfung i.W. nach: online-Abfrage Arteninformation – LfU Bayern - für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nötige Arteninformationen:

Vorkommen im Landkreis Erlangen-Höchstadt mit erweiterter Auswahl Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume, **hier Grünland:**

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

L = Legende Lebensraum	
Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Schritt 2 Bestandsaufnahme:

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD
					Fledermäuse			
x	4	0	0		Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V

Tagfalter

x	3	0	0	x	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V
---	---	---	---	---	-------------------------------------	----------------------	---	---

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach Rödl et al. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD
x	2		0	0	Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1
x	2		0	0	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1
x	1		0	0	Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-
x	1		0	0	Blässgans	Anser albifrons		
x	2		0	0	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3
x	2		0	0	Brachpieper	Anthus campestris	0	1
x	2		0	0	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2
x	2		0	0	Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1
x	2		0	0	Dohle	Corvus monedula	V	-
x	1	x	x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3
x	2		0	0	Feldsperling	Passer montanus	V	V
x	3		0	0	Feldschwirl	Locustella naevia	V	3
x	1		0	X	Goldammer	Emberiza citrinella	-	V
x	1		0	0	Grauammer	Emberiza calandra	1	V
x	2		0	0	Graugans	Anser anser	-	-
x	1		0	0	Graureiher	Ardea cinerea	V	-
x	1		0	0	Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1
x	2		0	0	Habicht	Accipiter gentilis	V	-
x	2		0	0	Höckerschwan	Cygnus olor	-	-
x	2		0	0	Hohлтаube	Columba oenas	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD
x	1		0	0	Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1
x	2		0	0	Kanadagans	Branta canadensis	-	-
x	1		0	0	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2
x	3		0	0	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-
x	2		0	0	Kolkrabe	Corvus corax	-	-
x	2		0	0	Kranich	Grus grus	1	-
x	2		0	0	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V
x	1		0	0	Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-
x	1		0	0	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-
x	2		0	x	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3
x	2		0	0	Neuntöter	Lanius collurio	V	-
x	2		0	0	Pfeifente	Mareca penelope	0	R
x	2		0	0	Pirol	Oriolus oriolus	V	V
x	2		0	0	Raubwürger	Lanius excubitor	1	2
x	2		0	x	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3
x	2		0	0	Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-
x	1		0	0	Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-
x	2		0	0	Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-
x	2		0	0	Rotmilan	Milvus milvus	V	V
x	2		0	0	Rotschenkel	Tringa totanus	1	3
X	1		0	0	Saatgans	Anser fabalis	-	-
X	1		0	0	Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-
X	1		0	0	Schleiereule	Tyto alba	3	-
x	3		0	0	Schwarzkehlchen	Saxicola torquatus	V	-
x	2		0	0	Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-
x	2		0	0	Silbermöwe	Larus argentatus	-	-
x	1		0	0	Silberreiher	Ardea alba	-	-
x	2		0	0	Sperber	Accipiter nisus	-	-
x	2		0	0	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1
x	3		0	0	Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1
x	1		0	x	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-
x	2		0	0	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2
x	2		0	0	Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1
x	1		0	0	Uhu	Bubo bubo	-	-
x	1		0	x	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V
x	2		0	0	Wachtelkönig	Crex crex	2	2
x	2		0	0	Waldohreule	Asio otus	-	-
x	3		0	0	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V
x	2		0	0	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD
x	1		0	x	Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3
x	3		0	0	Wendehals	Jynx torquilla	1	2
x	2		0	0	Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3
x	2		0	0	Wiedehopf	Upupa epops	1	3
x	2		0	0	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2
x	1		0	x	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-
x	2		0	0	Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2